

SATZUNG

der Ortsgemeinde Wörrstadt

FÜR DAS GARTENGELÄNDE „HINTER DER BAHN“

vom 14. Mai 2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit dem Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) i.d.F. vom 28.02.1983 (BGBL I, S. 210) und des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingÄndG) i.d.F. vom 08.04.1994 (BGBL I, S. 766) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Abgrenzung

Das Gebiet befindet sich in der Gemarkung Wörrstadt, Flur 17, und umfasst die Flurstücke 159 bis 178, 179 bis 190, 191 bis 204 und 205 bis 217.

§ 2 Darstellung

Das Gebiet wird im Flächennutzungsplan als

Private Grünfläche - Eigentümergeärten -

ausgewiesen.

§ 3 Nutzung

Die Gärten sollen der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung dienen, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung.

Kleintierhaltung ist nur für den Eigenbedarf in artgerechter Form zulässig. Hundehaltung ist hiervon ausgeschlossen. Geeignete größere Wiesengrundstücke können auch als extensive Pferdeweide dienen.

§ 4 Lauben

Lauben in einfacher Ausführung oder Feldhäuschen für Gartengeräte sind bis maximal 30 cbm umbauter Raum, einschließlich überdachtem Freisitz, zulässig. Sie dürfen nach ihrer Beschaffenheit - Ausstattung und Einrichtung - nicht zum Wohnen geeignet sein. Betonplatten sind nicht zulässig, nur Punkt- oder Streifenfundamente. Die Lauben müssen zu Gewässerläufen einen Mindestabstand von 20 m einhalten.

§ 5 Stellplätze, Zuwegung

Erforderliche Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen, z.B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine oder weitfugiges Pflaster.

§ 6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Bei Errichtung einer Laube ist als Ausgleichsmaßnahme auf dem jeweiligen Grundstück eine Bepflanzung mit heimischen Laubgehölzen gemäß der Artenliste vorzunehmen.

Anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten sind entweder 5 Sträucher oder zwei Bäume 2. Ordnung oder zwei hochstämmige Obstbäume mit alten Regionalsorten wie sie in der Artenliste aufgeführt sind.

§ 7 Wasserläufe innerhalb des Plangebietes

Gartenabfälle oder Schnittgut dürfen nicht in der Nähe der Wasserläufe abgelagert werden. Der Bewuchs der Grabenböschungen ist auf Dauer zu erhalten und weitgehend seiner natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Unterhaltungsmaßnahmen sind, falls unbedingt erforderlich, auf eine Mahd mit Abfuhr des Schnittgutes in mehrjährigem Turnus nicht vor Ende Juli zu beschränken. Bei Nachpflanzungen für abgängige Gehölze sind ausschließlich standortgerechte Arten der Heutigen potentiellen natürlichen Vegetation (HpnV) zu verwenden.

Die Entnahme von Wasser aus den Bachläufen ist nicht gestattet. Brunnen sind nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde zulässig.

Pflaumen

Anna Späth
Wangenheimer Frühzwetsche
Große grüne Reneklode
Nancymirabelle
Hauszwetsche
Große Eierzwetsche

Walnuß

Juglans regia

Bäume 2. Ordnung

2 x verpflanzt, Höhe 150 - 175

- Acer campestre
- Carpinus betulus
- Prunus padus
- Prunus avium
- Alnus glutinosa
- Sorbus domestica
- Feldahorn
- Hainbuche
- Traubenkirsche
- Vogelkirsche
- Schwarzerle (nur am Bachlauf)
- Speierling

Sträucher

2xv, ohne Ballen, Höhe 100-150cm

- Cornus mas
- Corylus avellana
- Euonymus europaea
- Viburnum opulus
- Sambucus nigra
- Lonicera xylosteum
- Rosa arvensis
- Rosa canina
- Rosa rubiginosa
- Prunus spinosa
- Berberis vulgaris
- Cornus mas
- Kornelkirsche
- Haselnuß
- Pfaffenhütchen
- Gewöhnlicher Schneeball
- Schwarzer Holunder
- Heckenkirsche
- Ackerrose
- Hundsrose
- Weinrose
- Schlehe
- Berberitze
- Kornelkirsche

Kleinsträucher

2xv, o.B, Höhe 60-100cm

- Ribes uva-crispa
- Ribes nigra
- Potentilla fruticosa
- Wilde Stachelbeere
- Schwarze Johannisbeere
- Fünffingerstrauch

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Wörrstadt, den 14. Mai 2001



Günter Helmus
Bürgermeister der Ortsgemeinde Wörrstadt



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 22 vom 31. Mai 2001

Wörrstadt, den 31. Mai 2001
Im Auftrag





Anlage zur Satzung der Ortsgemeinde Wörstadt für das Gartengelände "Hinter der Bahn"